

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 24	Ausgabetag 03.11.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.11.2016	176

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Seite 175

Jahrgang: 2016	Nr. 24	Ausgabetag: 03.11.2016
----------------	--------	------------------------

**2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung
der 2. Nachtragssatzung vom 03.11.2016**

**1. 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 26.10.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.01.2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	337.853.110	16.600.000	0	354.453.110
Aufwendungen	328.498.020	6.133.000	0	334.631.020
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	328.653.110	5.000.000	0	333.653.110
Auszahlungen	314.443.680	6.133.000	0	320.576.680
<u>aus Investitionstätigk.</u>				
Einzahlungen	9.777.200	0	0	9.777.200
Auszahlungen	47.652.100	350.000	0	48.002.100
<u>aus Finanzierungstät.</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	1.645.000	0	0	1.645.000

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 37.495.000 EUR um 1.150.000 EUR erhöht und damit auf 38.645.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der Ausgleichsrücklage** und/oder die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 27.10.2016 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 03.11.2016 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 03.11.2016

Der Bürgermeister

gez.

.....
Zimmermann
Bürgermeister